

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Präg Strom & Gas GmbH & Co. KG für den Verkauf von stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen sowie deren Komponenten (Stand: 05/2019)

1. Anbieter, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1) Ihr Vertragspartner ist die Präg Strom & Gas GmbH & Co. KG (im Folgenden „**Verkäufer**“), vertreten durch die Präg Strom & Gas Verwaltungen GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Im Moos 2, 87435 Kempten (Allgäu), Registergericht Kempten, HRA 9274.
- 2) Für alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und der Montage von stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen sowie des erforderlichen Zubehörs durch Präg an bzw. bei dem jeweiligen Käufer (im Folgenden „**Käufer**“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“). Abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
- 4) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

- 1) Die Präsentation und Bewerbung von stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen sowie Angaben zur Errichtung derselben auf der Webseite des Verkäufers, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellen kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar, sondern eine Einladung an den Käufer, seinerseits ein Angebot abzugeben. Die Abgabe eines Angebots durch den Käufer erfolgt entweder durch Vornahme der im Eingabemenu der Website erläuterten Schritte und abschließender Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig Bestellen“ oder durch die Übersendung der von Käufer gezeichneten Angebote an den Verkäufer.
- 2) Der Eingang der Bestellung wird dem Käufer per E-Mail bestätigt. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des verbindlichen Kaufangebots durch den Verkäufer dar, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich ausdrücklich die Annahme erklärt.
- 3) Das dem Käufer gegebenenfalls nach § 12 zustehende Recht, den Vertrag zu widerrufen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3. Lieferung der Anlagen

- 1) Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferanschrift.
 - 2) Wird ein Liefertermin oder eine Lieferzeit vom Verkäufer genannt oder eine solche vereinbart, geschieht dies ausschließlich aus logistischen Gründen. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunkt, wenn der Termin vom Verkäufer ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ mindestens in Textform bestätigt wird.
 - 3) Der Käufer trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt, auch wenn dieser nicht im Sinne von Absatz 2 verbindlich vereinbart wurde, die Ware ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.
- ## 4. Annahmeverzug des Käufers
- 1) Solange sich der Käufer mit einer Vertragspflicht ganz oder teilweise in Annahmeverzug befindet oder seine Mitwirkungspflichten verletzt, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs oder der Vornahme der Mitwirkungshandlung zu verweigern.
 - 2) In Fällen des Absatzes 1 kann der Verkäufer nach Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

5. Montage und Betrieb der Anlagen, Verantwortlichkeit des Käufers

- 1) Der Verkäufer stellt die stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Beschreibungen und Pläne schlüsselfertig beim Käufer her. Zur Errichtung und zum Anschluss der stromerzeugenden Anlagen an das öffentliche Stromnetz darf der Verkäufer Dritte beauftragen.
- 2) Der Käufer gestattet dem Verkäufer und den vom Verkäufer beauftragten Dritten alle für die Errichtung der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Anbringung und Installation der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen
 - b) die Errichtung von Messeinrichtungen
 - c) die Verlegung von Anschlussleitungen
 - d) die Installation sonstiger Komponenten.
- 3) Der Käufer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verkäufers ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug gestattet und gewährt der Käufer den erforderlichen Zutritt auch ohne eine vorherige Benachrichtigung des Verkäufers.
- 4) Allein der Käufer ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob die in seinem Eigentum stehende Gebäude- oder Dachfläche für die Installation und den Betrieb der stromerzeugenden und/oder stromspeichernden Anlage geeignet ist. Der Verkäufer ist insoweit weder zu einer Beratung noch zu einer eigenen Überprüfung verpflichtet.
- 5) Nach Installation der stromerzeugenden und/oder stromspeichernden Anlage ist allein der Käufer dafür verantwortlich, die Gebäude- und Dachfläche, an oder auf der die stromerzeugende und/oder stromspeichernde Anlage angebracht wird, so in Stand zu halten und gegebenenfalls in Stand zu setzen, dass die stromerzeugende und/oder stromspeichernde Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.
- 6) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel und Schäden an Dach und Gebäude, die durch eine fehlende Eignung von Dach oder Gebäude für die Installation und den Betrieb der stromerzeugenden und/oder stromspeichernden Anlage entstehen.
- 7) Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Käufer, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch den Verkäufer nicht ausdrücklich in Schrift- oder in Textform vereinbart worden ist.

6. Kaufpreiszahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Die einzeln vereinbarten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).
- 2) Unabhängig von den auf die einzelnen Teilleistungen des Verkäufers jeweils entfallenden Preise liegt der Schwerpunkt der Verpflichtung des Verkäufers stets auf der Übergabe und Übergabe der stromerzeugenden und/oder stromspeichernden Anlage.
- 3) Die Zahlung erfolgt wahlweise per Vorkasse oder zu den in der Auftragsbestätigung von dem Verkäufer festgelegten Fälligkeitsterminen (Ratenzahlungen).
- 4) Die Zahlung erfolgt wahlweise durch Überweisung des Käufers auf die in der Auftragsbestätigung genannte Bankverbindung oder per Lastschrifteinzug. Andere Zahlungsmethoden als Überweisungen und Lastschriften sind nur zulässig, sofern dies im Einzelfall gesondert schriftlich oder in Textform vereinbart wird.
- 5) Die Lieferung und Montage erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Konto des Verkäufers. Im Fall von Ratenzahlungen erfolgt die Lieferung und Montage nach Eingang der ersten Rate.
- 6) Das vom Käufer zu entrichtende Entgelt wird zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig. Enthält die Rechnung kein Fälligkeitsdatum, wird das Entgelt spätestens sieben Kalendertage nach Rechnungseingang fällig. Im Fall von Überweisungen und Lastschriften ist für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen der Eingang auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich.
- 7) Gegen Ansprüche des Verkäufers kann nur mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unstreitig, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder in einem anhängigen Rechtsstreit nach Ansicht des Gerichts ihrerseits entscheidungsreif sind.
- 8) Gegen Ansprüche des Verkäufers darf ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Gegenansprüchen ausgeübt werden, die aus demselben Vertrag herrühren.

7. Eigentum an den Anlagen, Gefahrübergang

- 1) Die stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher sonstiger Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag im Eigentum des Verkäufers („**Eigentumsvorbehalt**“).
- 2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen zu lassen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen (z.B. durch Diebstahl) und Beschädigung oder Zerstörung durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. durch Bedienungsfehler, Kurzschluss, Brand, Wasser, Sturm) ausreichend und zum Neuwert zu versichern.
- 3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an den stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen oder Teilen hiervon, ist die Verpfändung, (Sicherungs-)Übereignung und jede anderweitige Verfügung des Käufers über die Vorbehaltsware unzulässig. Ebenso wenig darf der Käufer Dritten vertraglich ein Nutzungsrecht an Vorbehaltsware einräumen.
- 4) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer von der jeweiligen Beeinträchtigung seines Eigentums unverzüglich zu informieren. Sämtliche zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verkäufers sind vom Käufer zu erstatten.

- 5) Die stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen werden nicht Bestandteile des Anlagengrundstücks. Sie werden nur zeitlich befristet und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck als Scheinbestandteil i. S. v. § 95 Abs. 1 BGB auf dem Grundstück aufgestellt. Die stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen werden zu diesem Zweck so installiert, dass sie ohne besonderen Aufwand, insbesondere ohne nachhaltige Eingriffe in das Dachwerk, wieder entfernt werden können.
- 6) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen geht mit deren Übergabe auf den Käufer über. Soweit nach Gefahrübergang behördliche Auflagen zu beachten sind oder Behörden belastende Bescheide erlassen, geht dies zu Lasten des Käufers, der alle etwaig erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst zu veranlassen hat. Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an trägt der Käufer alle Verkehrssicherungspflichten.

8. Gewährleistung

- 1) Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung des Verkäufers für etwaige Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 2) Jedwede Angaben des Verkäufers zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie diesbezügliche Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) beschreiben lediglich die Lieferungen und Leistungen und begründen keine vertraglich geschuldete Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 3) Abweichungen von der im Angebot oder der im Kaufvertrag beschriebenen Beschaffenheit aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des an dem vom Käufer gewünschten Installationsort örtlich zuständigen Stromnetz-/Verteilnetzbetreibers stellen keinen Mangel dar. Dies gilt ebenso für (a) Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten an dem vom Käufer gewünschten Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie für (b) den Ersatz von Komponenten der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Soweit durch den Verkäufer oder auf Internetseiten des Verkäufers finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromersparnis (im Folgenden „**PV-Kalkulationen**“) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen ohne Verbindlichkeit dar. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.
- 5) Die stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und alterungsbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („**Degradation**“); die Degradation stellt keinen Mangel der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9. Haftung

- 1) Schadensersatz kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Verkäufers oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers geltend machen.
- 2) In Fällen einfacher Fahrlässigkeit kann der Käufer Schadensersatz nur in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht geltend machen. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 3) Als wesentliche Vertragspflicht im Sinne des Absatzes 2 gilt eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 4) Für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gegen den Verkäufer auf Schadensersatz oder Ersatz nutzloser Aufwendungen gilt – außer in den Fällen unbeschränkter Haftung – eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
- 5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 1) Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Anschluss der stromerzeugenden und/oder stromspeichernden Anlagen an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstücks ablehnt.
- 2) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen wird.
- 3) Berechtigte Zweifel im Sinne der Absatz 2 liegen insbesondere dann vor, wenn der Käufer gegenüber einer Bank oder dem Verkäufer gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben über Tatsachen gemacht hat, die seine Kreditwürdigkeit betreffen.
- 4) Hat der Verkäufer berechtigte Zweifel im Sinne von Absatz 2, teilt der Verkäufer dies dem Käufer unverzüglich mit. Zahl der Käufer daraufhin den vollen noch offenen Betrag binnen sieben Kalendertagen vorbehalten vor Vorkasse, sind die berechtigten Zweifel widerlegt und dem Verkäufer steht aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht mehr zu.

11. Datenschutz, Einwilligung

- 1) Der Verkäufer wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Käufers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Ausführliche Hinweise zur Datenverarbeitung sind diesen AGB am Ende beigefügt.
- 2) Der Verkäufer ist – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – berechtigt, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Kaufvertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Käuferseite zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Käufers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Käufers verwendet. Für die Prüfung wird der Verkäufer Leistungen von Auskunfteien, z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden) oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Käufers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

12. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 1) Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.
- 2) Für die Ausübung des Widerrufsrechts gelten die Bestimmungen, die in der den AGB nachfolgenden Widerrufsbelehrung wiedergegeben sind.

13. Schlichtungsverfahren

- 1) An Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nimmt der Verkäufer nicht teil.

14. Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies den Bestand des Vertrages und die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine neue Regelung vereinbaren, welche im wirtschaftlichen Ergebnis dem ursprünglich Gewollten und dem in den Vertragsbestimmungen und den vorliegenden AGB dokumentierten Vertragszweck bestmöglich entspricht.
- 2) Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Käufer ein Verbraucher ist und zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Willenserklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 3) Kempten im Allgäu ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag und insoweit, als der Käufer Kaufmann ist und gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, auch ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen in Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 4) Die Vertragsurkunde und die AGB geben die Vereinbarung der Parteien vollständig wieder; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in Schriftform zu vereinbaren.

15. Anlagen

- Die nachfolgenden Anlagen sind integraler Bestandteil des Vertrages und diesen AGB beigefügt:
- Anlage 1 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular
 - Anlage 2 Hinweise zur Datenverarbeitung